



Satzung

Vorwort

Die vorliegende Neufassung der Satzung ist in Teilen neu formuliert und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst worden. Im Wesensgehalt des Vereins hat es inhaltliche Änderungen jedoch nicht gegeben. Hier sind lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Aus diesem Grund verbleiben auch sämtliche gewählten Mitglieder des Vorstandes, des Offizierskorps und die Kassenprüfer bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in ihren Ämtern.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Haushaltsjahr, Wappen

(1) Der Verein trägt den Namen:

St. Hubertus-Schützenbruderschaft Kaunitz e.V.

(2) Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gütersloh unter der Nr. VR 418 eingetragen und hat seinen Sitz in Verl, Stadtteil Kaunitz. Der Gerichtsstand ist Gütersloh. Das Haushaltsjahr ist vom 16.12. - 15.12. Das Vereinswappen ist das in der Kopfleiste abgebildete Abzeichen.

(3) Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der Katholischen Kirche St. Maria Immaculata Kaunitz innerhalb des Pastoralen Raums Am Ölbach oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2

Wesen und Aufgaben

(1) Aufgabe des Vereins ist es, den christlichen Geist, die staatsbürgerliche Gesinnung, Liebe zur Heimat und angestammtes Brauchtum wie Geselligkeit und Schießsport zu fördern und zu pflegen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen im Erwachsenen- und Jugendbereich, Veranstaltung der in § 19 genannten Feste sowie der Ausrichtung sogenannter Aktionstage, deren Erlös ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die St. Hubertus-Schützenbruderschaft Kaunitz e.V., im Folgenden Schützenbruderschaft genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.
- b) die Förderung der Heimat. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.

(3) Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.



§ 4

Mitgliedschaft des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.
- (2) Die Schießsportabteilung ist Mitglied im Westfälischen Schützenbund (WSB). Durch die Mitgliedschaft beim WSB ist die Schießsportabteilung indirekt Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg (LSB) und des Deutschen Schützenbundes e.V., Wiesbaden (DSchÜB).
- (3) Außerdem ist der Verein Mitglied im Stadtsporverband Verl.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können Personen christlicher Konfession werden, die unbescholten sind.
- (2) Personen, die keiner christlichen Konfession angehören, können im Einzelfall nach einer eingehenden Prüfung gemäß dem Beschluss der Bundesvertreterversammlung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. vom 12. März 2017, der als Anlage 1 und Bestandteil der Satzung beigelegt ist, aufgenommen werden, sofern sie sich zu den christlichen Zielen der Bruderschaft und des Bundes der historischen Deutschen Schützenbruderschaften glaubhaft bekennen.
- (3) Mitglied kann werden, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, sich dieser Satzung zu verpflichten. Mitglieder gelten - soweit sie ihr 12. Lebensjahr vollendet und ihr 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben - als Jungschützen.
- (4) Mitglied in der Schießsportabteilung kann werden, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Geschäftsführung dieser Abteilung regelt eine eigene Ordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Der Schießmeister ist dem geschäftsführenden Vorstand nach § 13 verantwortlich und zur Rechenschaft verpflichtet.
- (5) Das Gesuch zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Namen der Mitglieder werden im Bruderschaftsregister eingetragen.
- (7) Mitglieder, die das 85. Lebensjahr vollendet haben, sind Ehrenmitglieder und von allen Beiträgen befreit. Über eine Änderung des Alters, das zur Ehrenmitgliedschaft und Beitragsbefreiung berechtigt, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Schützenbruderschaft. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Haushaltsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen. Ein Austritt ist nur zum Ende des Haushaltsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand nach § 13 schriftlich abgegeben werden.
- (2) Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es bis zum 15. Juli eines Jahres seinen Mitgliedsbeitrag aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht voll bezahlt hat.



(3) Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Schädigung des Ansehens oder der Interessen der Bruderschaft oder von Verbänden, in denen die Bruderschaft Mitglied ist
2. Grobe Beleidigung eines Mitglieds während der Festlichkeiten und Versammlungen
3. Grobe Unvorsichtigkeit bei der Handhabung von Waffen
4. Übertragung von Abzeichen und Eintrittskarten an Nichtmitglieder
5. Unsittliche Führung und grobe Ruhestörung der Feste
6. Gröblichste Verletzung der Satzung
7. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

(4) Über den Ausschluss eines Mitglieds aufgrund wichtiger Gründe nach Absatz 3 entscheidet der Vorstand im Sinne des § 13 nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör).

(5) Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes aufgrund wichtiger Gründe nach Absatz 3 entscheidet die Mitgliederversammlung im Sinne des § 13 nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Ausschlussentscheidung mit sofortiger Wirkung aus seinen Ämtern aus.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

(7) Gegen die Ausschlussentscheidung hat das betroffene Mitglied das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften einzulegen.

§ 7

Beiträge, Pflichten und Rechte

(1) Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Jahresbeitrag. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen dabei einen verringerten Jahresbeitrag, der ebenfalls von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung der Bruderschaft und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen. Jedes Mitglied sollte sich verpflichtet fühlen, sich an sämtlichen Veranstaltungen und Festumzügen zu beteiligen.

§ 8

Königsschießen

(1) Am Königsschießen können alle Mitglieder teilnehmen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in Uniform zum Vogelschießen erschienen sind.

(2) Für Jungschützen wird ein eigenes Vogelschießen durchgeführt. Teilnehmen können hieran alle Jungschützen, die in Uniform zum Vogelschießen erschienen und nach aktueller Rechtslage nicht von einer Teilnahme ausgeschlossen sind.

(3) Als König beziehungsweise Jungschützenkönig wird das Mitglied proklamiert, welches das Reststück des entsprechenden Vogels abgeschossen hat. Dem König und dem Jungschützenkönig wird jeweils freigestellt, sich eine Königin nach seinem Wunsch zu wählen. Hat eine Frau den jeweils entsprechenden Vogel abgeschossen, wird sie als Königin beziehungsweise Jungschützenkönigin proklamiert. Der Königin und der Jungschützenkönigin wird jeweils freigestellt, sich einen Prinzgemahl nach ihrem Wunsch zu wählen. Das Königspaar und das Jungschützenkönigspaar erhalten jeweils einen Unkostenbeitrag in Form des Königsgeldes. Der König beziehungsweise die Königin sowie der Jungschützenkönig beziehungsweise die Jungschützenkönigin erhalten außerdem ein Erinnerungszeichen. Über Änderungen der Höhe der jeweiligen Königsgelder beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Der Schießwart und jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 13 ist berechtigt, Bewerber aus Sicherheitsgründen zurückzuweisen.



(5) Der Thron besteht aus mindestens 7 Paaren, höchstens aber aus 11 Paaren einschließlich Königspaar. Der Jungschützenthron besteht aus mindestens 4 Paaren, höchstens aber aus 6 Paaren einschließlich Jungschützenkönigspaar. Über Änderungen der Mindest- und Höchstanzahl der Paare, aus denen Thron und Jungschützenthron bestehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Alle Schießwettbewerbe, die im Namen des St. Hubertus Schützenbruderschaft Kaunitz e.V. veranstaltet werden, müssen auf den behördlich abgenommenen Schießständen der Bruderschaft (Vogelhochstand an der Ostwestfalenhalle, Luftgewehrschießstand in der Schützenhalle am Alten Postweg in Kaunitz) oder anderen behördlich abgenommenen Schießständen durchgeführt werden. Es muss zu jeder Schießveranstaltung eine qualifizierte Schießaufsicht anwesend sein. Sollten Schießwettbewerbe nicht auf den oben beschriebenen Schießständen stattfinden, übernimmt der St. Hubertus Schützenbruderschaft Kaunitz e.V. dafür keine Verantwortung und Haftung, des Weiteren werden errungenen Titel oder Orden vom St. Hubertus Schützenbruderschaft Kaunitz e.V. nicht anerkannt.

(7) Zu weiteren Einzelheiten des Königs- und Jungschützenkönigsschießens gibt sich die Bruderschaft eine Schießordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 9

Organe der Bruderschaft

(1) Organe der Bruderschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Jährlich – möglichst im Januar und Juni – sind zwei ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung hat am Sitz des Vereins stattzufinden.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf durch den Vorstand im Sinne des § 13 einberufen werden, oder wenn 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich beim Vorstand im Sinne des § 13 beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Brudermeister einberufen und geleitet. Er kann diese Funktion einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

(5) Sämtliche Mitglieder können an den Versammlungen teilnehmen und sind stimmberechtigt.

(6) Zur Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung sind in der Einladung anzuführen. Weitere Vorschläge zur Tagesordnung müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Brudermeister eingegangen sein. Kurzfristig vor der Versammlung eingegangene Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung sie als Dringlichkeitsanträge beschließt. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge beschlossen werden. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist mit 5% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(7) Gegenstände der Beschlussfassung, die die Auflösung des Vereins, Änderung der Rechtsform des Vereins oder die Fusion des Vereins betreffen, bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten. Dabei müssen in der Mitgliederversammlung, die zur Beschlussfassung dieser Gegenstände einberufen worden ist, drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ihre Stimme abgeben. Wird diese Zahl stimmberechtigter Mitglieder nicht erreicht, ist die nächste zur Beschlussfassung dieser Gegenstände im gleichen Kalenderjahr einberufene Mitgliederversammlung ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auch dieser Beschluß bedarf der Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten.



(8) Grundlage für die Ermittlung der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ist das Bruderschaftsregister zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung. Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der sich die Namen der anwesenden Mitglieder ergeben.

(9) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist in geheimer Wahl schriftlich abzustimmen. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Zur Annahme eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 11

Abstimmungsmethoden

(1) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine Mehrheit für einen Kandidaten im ersten Wahlgang nicht zustande, folgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Ein Gewählter hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung der Bruderschaft
8. Wahl des Offizierskorps

(2) Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt, dass der Brudermeister jeweils mit zwei Vorstandsmitgliedern unterschreibt. Das Protokoll soll spätestens vier Wochen nach der Versammlung erstellt sein.

§ 13

Satzungsänderung

(1) Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

§ 14

Vorstand

(1) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und besteht aus:

- dem Brudermeister und dessen Vertreter,
- dem Oberst und dessen Vertreter,
- dem Schriftführer und dessen Vertreter,
- dem Kassierer und dessen Vertreter,
- dem Jungschützenmeister und dessen Vertreter,
- dem Schießmeister und dessen Vertreter,
- dem Kompanieführer der 1. und 2. Kompanie sowie deren Vertretern und
- den Schießwarten.



(2) Weiterhin gehören zum Vorstand:

als Präses der Pfarrer der Katholischen Kirche St. Maria Immaculata Kaunitz innerhalb des Pastoralverbundes Verlorenbühl
oder ein von ihm zu benennender Geistlicher,
der amtierende König und der amtierende Jungschützenkönig,
der Sprecher der Fahnenoffiziere und dessen Vertreter,
der Sprecher der Adjutanten und dessen Vertreter,
der Sprecher der Exkönige und dessen Vertreter,
die Sprecherin der Exköniginnen und dessen Vertreterin sowie
die Sprecherin der Damen innerhalb der Bruderschaft und deren Vertreterin.

(3) Voraussetzung für die Wahl zu einem zum gesetzlichen Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehörenden Vorstandsamt (wie z.B. Brudermeister, stellvertretenden Brudermeister, Kassierer, Schriftführer und Oberst) oder einem anderen Amt mit besonderer, für die Ausrichtung der Bruderschaft im Sinne von § 2 inhaltlicher Verantwortung, ist die Mitgliedschaft der betreffenden Person in einer christlichen Kirche. Die weiteren mit Vorstands-, Beirats- oder Leitungsfunktionen betrauten Personen sollen ebenfalls Mitglied einer christlichen Kirche sein.

(4) In den Vorstand können ausschließlich volljährige Mitglieder gewählt werden.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, so bestimmt die nachfolgende Mitgliederversammlung vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in dieser Satzung einen Nachfolger für dessen restliche Amtszeit kommissarisch. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl kann der Vorstand die Geschäfte einem Vereinsmitglied übertragen. Scheidet ein aktuelles Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, verliert dieses neben seiner Mitgliedschaft auch gleichzeitig sein Vorstandsamt.

§ 15

Gesetzlicher Vorstand

(1) Der Brudermeister, der Oberst, der Schriftführer, der Kassierer und der stellvertretende Brudermeister bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der gesetzliche Vorstand hat die Möglichkeit, sachkundige Schützenbrüder zu den Vorstandssitzungen einzuladen und mit Aufgaben zu betrauen.

§ 16

Befugnisse des gesetzlichen Vorstandes

(1) Der Vorstand im Sinne des § 13 vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 13 dieser Vereinssatzung ist im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis, also ohne Beschränkung im Außenverhältnis, bedarf jedoch der Abschluss von Mietverträgen (mit Ausnahme der Verträge über die Vermietung der Schützenhalle), der Abschluss von Arbeitsverträgen und Kreditverträgen, der Abschluss von Verträgen mit einer Verpflichtung von mehr als 2.000,- Euro im Einzelfall sowie der Abschluss von Verträgen mit einem Festwirt des einstimmigen Beschlusses des gesetzlichen Vorstandes nach § 13. Über eine Änderung der Höhe des Betrages, bis zu welchem vertragliche Verpflichtungen im Einzelfall eingegangen werden dürfen, ohne dass es im Innenverhältnis eines einstimmigen Beschlusses des gesetzlichen Vorstandes nach § 13 bedarf, beschließt die Mitgliederversammlung. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Verkauf, zur Belastung von und allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(2) Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister.

(3) Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.



4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsgesetzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw..
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung des Vereins.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Aufgaben des Vorstandes im Sinne des § 12 sind:

1. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
2. Ausschluß eines Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder
3. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft und seiner Untergliederungen
4. Vorbereitung der Aktionstage
5. Vorbereitung des Schützenfestes

(2) Aufgaben des Vorstandes im Sinne des § 13 sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Ausübung der Kontrolle über das Vereinsvermögen
3. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
4. Erstellung der Tätigkeitsberichte

(3) Der Brudermeister oder sein Stellvertreter laden mit einer Frist von 1 Woche zur Vorstandssitzung ein. Die Einladungen des Vorstandes im Sinne des § 13 sind mit einer Tagesordnung und dem Protokoll der letzten Vorstandssitzung zu versehen.

(4) Die Beschlüsse der Vorstandssitzung werden in einem Protokoll erfasst und sind vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die weiteren Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist.

§ 18

Das Offizierskorps

(1) Dem Offizierskorps gehören an:

1. der Oberst und sein Stellvertreter,
2. die beiden Kompanieführer und ihre Stellvertreter,
3. der Jungschützenmeister und sein Stellvertreter,
4. die Adjutanten sowie
5. die Fahnenoffiziere.

(2) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

§ 19

Aufgaben einzelner Mitglieder des Vorstands und des Offizierskorps

(1) **Der Brudermeister** ist der Repräsentant der Bruderschaft. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung kann er einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Er hat den Jahresbericht der Bruderschaft zu erstellen.

(2) **Der Oberst** organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit.



(3) **Der Kassierer** ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er verwahrt die Sachwerte der Bruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen.

(4) **Der Schriftführer** hat das Schriftwesen der Bruderschaft zu verwalten und führt das Bruderschaftsregister. Er verwahrt das gesamte Schriftwerk und fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen an. Die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend zu führenden Protokoll zu erfassen.

(5) **Der stellvertretende Brudermeister** vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung, unterstützt ihn bei seinen Aufgaben und ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit.

(6) **Der stellvertretende Oberst** vertritt den Oberst im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

(7) **Der stellvertretende Kassierer** vertritt den Kassierer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

(8) **Der stellvertretende Schriftführer** vertritt den Schriftführer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben. Er koordiniert zudem alle Angelegenheiten des Datenschutzes.

(9) **Der Jungschützenmeister** hat die Aufgabe, die Jungschützenabteilung zu führen. Er vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Die volle Verantwortung der Jungschützenabteilung liegt in seiner Hand. Der Jungschützenmeister ist dem geschäftsführenden Vorstand nach § 13 verantwortlich und zur Rechenschaft verpflichtet.

(10) **Der Schießmeister** organisiert das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

(11) **Die Schießwarte** organisieren das Brauchtumsschießen der Schützenbruderschaft und tragen hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihnen obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen).

(12) **Die Mitglieder des Offizierskorps** unterstützen die v. g. Vorstandmitglieder, insbesondere bei Aufmärschen und Festen.

(13) **Der Präses** wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

§ 20

Kassenprüfer

(1) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer sind volljährige Mitglieder der Bruderschaft. Sie werden für 2 Jahre gewählt, wobei die Wahl des 1. Kassenprüfers in einem Kalenderjahr mit ungerader Jahreszahl und der 2. Kassenprüfer in einem Kalenderjahr mit gerader Jahreszahl zu wählen ist. Die erste Wahl fand 1995 statt, wobei der 1. Kassenprüfer für 2 Jahre und der 2. Kassenprüfer für 1 Jahr gewählt wurde. Sie prüfen die Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Beläge. Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers geben sie einen Prüfungsbericht und schlagen der Mitgliederversammlung vor, ob Entlastung zu erteilen ist.

§ 21

Feste

(1) Die Feste sind das Schützenfest und das Patronatsfest (Hubertusfeier). Grundsätzlich findet das Schützenfest am dritten Sonntag im Juli statt. Weitere Veranstaltungen können vom Vorstand beschlossen werden.

(2) Jedes Mitglied soll sich eine dem Verein angepasste Uniform beschaffen und diese an den Festen und an den vom Vorstand bestimmten Tagen (z.B. Fronleichnamsprozession) tragen.



(3) Zum Schützenfest können Schützen, die sich um den Verein verdient gemacht haben und als solche berufen worden sind, insbesondere ehemalige Könige, Generäle, Ehrenbrudermeister und Ehrenobristen, in einer gesondert gebildeten Ehrenkompanie -ohne Kompanieführer- auftreten.

§ 22

Sportschießen

(1) Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 23

Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft

(1) Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.

(2) Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders unter Mitführung der Bruderschaftsfahne teilnehmen.

§ 24

Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

(2) Die in der Anlage 2 beigelegte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.3.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 25

Auflösung der Schützenbruderschaft

(1) Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die Katholische Kirche St. Maria Immaculata Kaunitz innerhalb des Pastoralverbundes Verl, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

(2) Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(3) Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in Kaunitz mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 26

Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.



(2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzverordnung (KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

(3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

(4) Als Mitglied des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften (BHDS) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den BHDS und seine Regionalverbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem. Soweit waffenrechtliche bzw. schießsportliche Belange es durch Gesetz oder Rechtsverordnung erfordern, wird dem BHDS als anerkannter Schießsportverband im Sinne von § 15 WaffG gestattet, personenbezogene Daten über das internetgestützte Programmsystem zu verarbeiten, zu nutzen und an das Bundesverwaltungsamt weiterzuleiten.

(5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

(6) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 27

Inkrafttreten und Änderungsbefugnis

(1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19. Juni 2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

(2) Der gesetzliche Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.

Verl, 19.06.2019

Peter Lichtenauer
Brudermeister

Mark Fechtelkord
stellvertretender Brudermeister

Uwe Cordfulland
Oberst

Robin Bieksneuwöhner
Kassierer

Hans-Dieter Peterhanwahr
Schriftführer



Anlage 1

Beschluss der Bundesvertreterversammlung vom 12. März 2017: Aus der Kirche ausgetretene Getaufte oder Nichtchristen (auch Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften) können nach eingehender Prüfung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in eine Bruderschaft aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Bewerber um die Mitgliedschaft zu den christlichen Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften bekennen und ihr Bekenntnis glaubhaft machen. Die Einzelfallprüfung setzt ein offenes und ehrliches Aufnahmegespräch voraus, in das möglichst auch der Präses oder ein geistlicher Begleiter der Bruderschaft einbezogen wird. Führt die Einzelfallentscheidung zur Aufnahme in die Bruderschaft, ist die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten gegeben. Das bezieht die Möglichkeit mit ein, auf allen Ebenen des Bundes die Königswürde zu erringen. Einschränkungen bestehen allerdings für Ämter mit besonderer, auch inhaltlicher Verantwortung (gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB einer Bruderschaft sowie alle Vorstandsämter auf Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene). Hier ist die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche Grundvoraussetzung.



Schiedsgerichtsordnung

des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.
unter Bezugnahme auf den § 39 des Statuts des Bundes

I. Organisation des Schiedsgerichtswesens

- § 1 Die nachstehende Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung in allen Fällen des § 39 des Statuts des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. – nachfolgend „Bund“ genannt.. Das Schiedsgericht ist zur abschließenden Streitschlichtung errichtet. Die Mitglieder des Bundes haben sich mit der Anerkennung des Statuts der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen.
- § 2 Das Schiedsgericht besteht aus einer bis drei Kammern mit je einem Vorsitzenden, der zum Richteramt befähigt sein muss, und zwei Bundesmeistern oder stellvertretenden Bundesmeistern als Beisitzer.
- § 3 Die Mitglieder des Schiedsgerichts sowie für jeden Beisitzer zwei Stellvertreter werden vom Hauptvorstand auf fünf Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt Neuwahl für den Rest der Amtszeit.
Jeweils zwei Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden fest einer Kammer zugeordnet.
- § 4 Die Schiedsgerichtsverfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der Geschäftsstelle des Bundes abwechselnd auf die einzelnen Kammern des Gerichts verteilt, in der Folge 1. Kammer, 2. Kammer, 3. Kammer. Bei Vakanz einer Kammer wird diese bei der Verteilung nicht berücksichtigt. Fällt ein Vorsitzender durch Tod oder aus einem anderen Grund aus oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so wird das Verfahren an die nächste Kammer gemäß vorstehender Regelung übergeben.
Fällt ein Beisitzer durch Tod oder aus einem anderen Grund aus oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so wird er durch einen seiner Stellvertreter (in alphabetischer Reihenfolge) ersetzt. Sollten auch diese Stellvertreter nicht zur Verfügung stehen, so treten entsprechend die Beisitzer der folgenden Kammer in diese Funktion ein.
- § 5 Der Hochmeister des Bundes hat die Mitglieder des Schiedsgerichts folgendermaßen zu verpflichten: "Sie verpflichten sich, Ihr Amt als Schiedsrichter mit Gewissenhaftigkeit und unparteiischer Redlichkeit auszuüben."
Die Mitglieder des Schiedsgerichts verpflichten sich sodann mit der Erklärung: "Ich verpflichte mich." Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Hochmeister zu unterzeichnen.
- § 6 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben.
Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben über alles, was ihnen aus ihrer Tätigkeit als Schiedsrichter bekannt wird, unbedingtes Stillschweigen zu bewahren.
Schiedsrichter kann niemand sein, bei dem die Ausschlussgründe des § 41 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen (z. B. Sachen, in denen er selbst Partei ist, in Sache seines Ehegatten oder verwandter oder verschwägerter Person, in Sachen, in denen er selbst als Beistand einer Partei, als Zeuge oder als Sachverständiger beteiligt war).
Schiedsrichter soll ferner niemand sein, der an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Wirkt ein solcher Schiedsrichter an einem solchem Schiedsspruch mit, ohne dass eine der Parteien die Mitwirkung gehörig gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit des ergangenen Schiedsspruchs nicht berührt.

II: Das Verfahren

- § 7 Vordringliche Aufgabe des Schiedsgerichts ist es, zwischen den streitenden Parteien zu schlichten und die vergleichsweise Erledigung des Streitigen anzustreben.
- § 8 Das Schiedsgericht ist sachlich zuständig für die im § 39 des Statuts des Bundes genannten Fälle.



- § 9 Ist eine einvernehmliche, vergleichsweise Erledigung des Verfahrens nicht möglich oder tunlich, ist das Schiedsgericht in der Rechtsfindung und in der Anordnung der Maßnahmen frei. Das Schiedsgericht kann Strafmaßnahmen anordnen, insbesondere
- a) zeitweilige oder dauernde Ausschließung eines Mitglieds aus der Bruderschaft,
 - b) zeitweilige oder dauernde Ausschließung einer Bruderschaft aus dem Bund,
 - c) Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Bruderschaften, Regionalverbände und des Bundes,
 - d) Verhängung von Bußgeldern, insbesondere im Falle von Ehrenkränkungen, bis zu einer Höhe von 1.000,- € für Einzelpersonen, bzw. 2.500,- € für Verbände.
 - e) Aberkennung von Orden und Ehrenzeichen des Bundes.
- Sonstige ihm geeignet erscheinende Maßnahmen bleiben dem Schiedsgericht unbenommen.
- § 10 Die Anrufung des Schiedsgerichts hat unter Bezeichnung des Gegners schriftlich zu erfolgen. Es soll der der Klage zugrundeliegende Sachverhalt dargestellt und ein Klageantrag gestellt werden. Die Klage ist in dreifacher Ausfertigung an die Bundesgeschäftsstelle zu richten. Diese Unterlagen sind unverzüglich an den Vorsitzenden der zuständigen Kammer weiterzuleiten. Der Vorsitzende hat die Klageschrift unverzüglich dem Beklagten zur Stellungnahme oder im Falle der Unzuständigkeit bzw. erkennbarer Befangenheit an den dann zuständigen Kammervorsitzenden zu übersenden. Dem Beklagten ist eine Frist zur schriftlichen Erwiderung zu setzen, die vier Woche nicht überschreiten soll. Der Vorsitzende kann die Erwiderungsfrist in Eilfällen auf bis zu zwei Tage verkürzen. Der Beklagte ist mit der Verfügung über die Fristsetzung darüber zu belehren, dass er bei nicht fristgerechter Erwiderung mit seinem Vortrag ausgeschlossen werden kann, wenn dieser zu einer Verzögerung des Verfahrens führt. Der Vorsitzende soll nach Zugang der Erwiderung binnen vier Wochen
- a) den Verhandlungstermin innerhalb weiterer vier Wochen bestimmen,
 - b) die Beisitzer unter Übersendung der Klageschrift und der Erwiderung sowie die Parteien und eventuelle Zeugen unter Angabe des Beweisthemas laden.
- Die Ladung soll durch Einschreiben/Rückschein erfolgen. Eine Ladungsfrist von mindestens drei Tagen ist einzuhalten.
- § 11 Die Sitzungen des Schiedsgerichts finden grundsätzlich im Hause der Bundesgeschäftsstelle statt. Dem Vorsitzenden ist es jedoch unbenommen, einen zweckmäßigen Tagungsort zu bestimmen.
- § 12 Die Parteien haben zur Verhandlung persönlich zu erscheinen. Bruderschaften oder Verbände werden durch ihre vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (§ 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) vertreten. Die Vertretungsberechtigung ist im Zweifel nachzuweisen. Die Parteien können sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt und durch weitere geeignete Personen Beistand gewähren lassen. Die Kosten für die Beratung oder Vertretung einer Partei gehen, ohne Rücksicht auf Ausgang des Verfahrens und den im Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheid, stets zu Lasten der vertretenen Partei. Das Schiedsgericht hat das Recht, einen ihm ungeeignet erscheinenden Parteivertreter zurückzuweisen. Bei der Vertretung durch Dritte ist schriftliche Vollmacht erforderlich. Erscheint der Kläger nicht zur Verhandlung, so wird das Verfahren eingestellt. Die Kosten des Verfahrens sind ihm mit dem Einstellungsbeschluss aufzuerlegen. Erscheint der Beklagte nicht, so wird in seiner Abwesenheit verhandelt und im Falle der Schlüssigkeit der Anrufung durch Schiedsversäumnisspruch, mit dem dem Beklagten auch die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind, entschieden.
- § 13 Die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende über die Zulassung zu den Verhandlungen. In der Verhandlung hat das Schiedsgericht den Sach- und Streitstand zu erörtern und gegebenenfalls die notwendigen Beweise zu erheben. Das Verfahren bestimmt das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen. Die Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren gemäß §§1025 ff. ZPO gelten ergänzend. Eine notwendige eidliche Vernehmung von Zeugen oder Parteien erfolgt durch das für den Tagungsort örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht auf Ersuchen des Vorsitzenden der Schiedsgerichtskammer. Der Vorsitzende ist befugt, einen Protokollführer für die Verhandlung zu bestellen, der an der Beratung nicht teilnimmt.



- § 14 Das Schiedsgericht entscheidet im Anschluss an die Verhandlung nach geheimer Beratung durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu fixieren.
Der Schiedsspruch ist vom Vorsitzenden nach der Beratung den Parteien zu verkünden und sodann in Schriftform, versehen mit Entscheidungsgründen und von den Mitgliedern der Schiedsgerichtskammer unterzeichnet, den Parteien durch Einschreiben/Rückschein binnen eines Monats zu übersenden.
Für den Fall, dass aus dem Schiedsspruch eine Vollstreckungsmaßnahme erforderlich sein wird, ist der Schiedsspruch der unterlegenen Partei durch den Gerichtsvollzieher zuzustellen. Zuständiges Gericht im Sinne § 1062 ZPO ist das für den Tagungsort der Schiedsgerichtskammer örtlich und sachlich zuständige Gericht.
Kommt es zu einem Vergleich, so hat sich der Schuldner gemäß § 1053 ZPO der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich zu unterwerfen.
- § 15 Wird von einer Partei der Einwand erhoben, dass das Schiedsgericht nicht zuständig sei, so entscheidet das Schiedsgericht nach Prüfung der Unterlagen selbst über seine Zuständigkeit.
- § 16 Bei offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Anrufung kann der Vorsitzende der Schiedsgerichtskammer alleine entscheiden. Gegen diese Entscheidung, die durch Einschreiben/Rückschein zuzustellen ist, ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung durch eingeschriebenen Brief der Einspruch an die Schiedsgerichtskammer gegeben.
Nach dem Einspruch regelt sich das Verfahren entsprechend den vorstehenden Regelungen dieser Schiedsgerichtsordnung.
- § 17 Sind bei Ablauf der Amtszeit der Schiedsgerichtskammern Verfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt wurde oder der Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist, so entscheidet die Schiedsgerichtskammer in ihrer bisherigen Besetzung. Die Schiedsrichter bleiben für diese Sache bis zur abschließenden Entscheidung im Amt.
- § 18 Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

III: Die Kosten des Verfahrens

- § 19 Die Kosten des Verfahrens werden vom Schiedsgericht auf Antrag durch Beschluss festgesetzt. Das Schiedsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung des Verfahrens oder bestimmter, im Lauf des Verfahrens gestellter Anträge (Ladung von Zeugen, Sachverständigen, Buchprüfungen u.ä.) von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.
- § 20 Die Mitglieder des Schiedsgerichts üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie haben jedoch Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung und eine Erstattung der Auslagen. Dies gilt auch für das Gericht, die Parteien sowie für vernommene bzw. geladene Zeugen und Sachverständige.
Die Höhe der Erstattungsansprüche richten sich für
- den Vorsitzenden nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
 - Beisitzer, Parteien, Zeugen und Sachverständige nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG)
 - das Gericht nach dem Gerichtskostengesetz (GKG).
- § 21 Im Falle eines vergleichweisen Abschlusses des Verfahrens trägt jede Partei ihre eigenen Kosten. Die Kosten des Schiedsgerichts trägt der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.
- § 22 Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Streitwert wird durch Beschluss des Schiedsgerichts festgesetzt. Ergeben sich im Lauf des Verfahrens vor dem Beschluss des Schiedsgerichts über den Streitwert Meinungsverschiedenheiten, hat der Vorsitzende eine einstweilige Entscheidung zu treffen, vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung durch das Schiedsgericht.
- § 23 Die vorstehende Schiedsgerichtsordnung wurde am Sonntag, den 14. März 2010 von der Bundesvertreterversammlung in Leverkusen verabschiedet und in Kraft gesetzt.